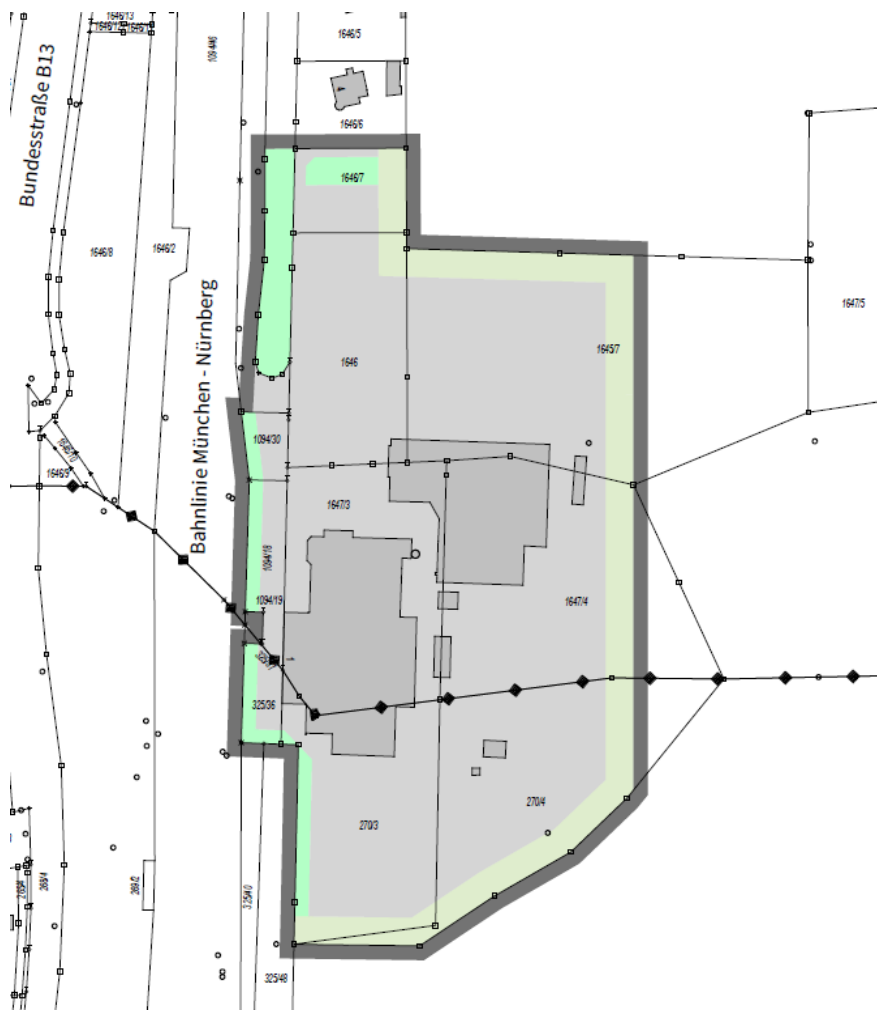


B E K A N N T M A C H U N G des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung

des Teilflächennutzungsplanes „Gewerbepark Am Milchwerk“ der Gemeinden Ilmünster und Reichertshausen

Der Gemeinderat Ilmünster hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Feststellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ auf Grundlage des Planentwurfes vom 09.06.2020 des Planungsbüros Eichenseher aus Pfaffenhofen und dessen Begründung ebenfalls in der Fassung vom 09.06.2020 sowie den Umweltbericht samt Eingriffsermittlung vom 09.06.2020 des Landschaftsarchitekten Norbert Einödshofer als Teil der Begründung gefasst. Mit Bescheid vom 30. November 2020 (Az. 32/6100) hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm den Teilflächennutzungsplan der Gemeinden Ilmünster und Reichertshausen für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ genehmigt. Der Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung werden hiermit gemäß §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1094/18, 1094/30, 1646, 1646/7, 1647/3 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 1094/35, 1094/36, 1645/7 und 1647/4 der Gemarkung Ilmünster, sowie die Fl.-Nrn. 270/3, 325/36 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 270/4 der Gemarkung Reichertshausen und wird in nachfolgendem Lageplan umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan für das Gebiet „Gewerbepark Am Milchwerk“ der Gemeinden Iimmünster und Reichertshausen wirksam. Die Gemeinde Iimmünster hält ab sofort den Teilflächennutzungsplan samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Iimmünster, Freisinger Str. 3, 85304 Iimmünster, Zimmer Nr. 1 zu jedermann Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft erteilt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf www.ilmnuester.de unter Bebauungspläne einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bauleitplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iimmünster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iimmünster, 18.12.2020

Verwaltungsgemeinschaft Iimmünster
Gemeinde Iimmünster

Georg Ott
1. Bürgermeister

-Siegel-

angeheftet am 18.12.2020
abgenommen am 25.01.2021